

# Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents im Schulrat: Eine Rolle mit Konfliktpotenzial

Von Heinz Bachmann

**Die gesetzliche Grundlage ist klar: Gemäss §81 des Bildungsgesetzes gehört eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents mit beratender Stimme dem Schulrat an, genauso wie die Schulleitung. Wie Erfahrungen zeigen, kann diese heikle Rolle aber auch zu delikaten Situationen führen.**

## Ausschluss von den Beratungen des Schulrates?

Hin und wieder kommt es vor, dass ein Schulrat die Vertretung der Lehrpersonen für bestimmte Themen von den Beratungen ausschliessen möchte. Dies ist nicht statthaft, wie eine Stellungnahme des BKSD-Rechtsdienstes auf eine Anfrage des LVB hin festhält:

«Nach Auffassung der Rechtsabteilung der BKSD ist es **nicht zulässig**, Lehrerinnen- und Lehrervertreter bei der Behandlung einzelner Traktanden von der Schulratssitzung auszuschliessen. Der Landrat hat anlässlich der Beratung des Bildungsgesetzes ganz bewusst auf eine solche Ausschlussmöglichkeit verzichtet. Ein entsprechender Antrag wurde abgewiesen. Davon ausgenommen ist freilich die allgemeine Ausstandsregelung.»

Die im letzten Satz zitierte allgemeine Ausstandsregelung gilt, wenn eine Lehrperson vom zu fällenden Entscheid persönlich betroffen ist.

## Transparenz und Expertenwissen

Die Absicht des Gesetzgebers war es, transparente Entscheidungswege einzurichten: Der Schulrat soll entscheiden, nachdem die Schulleitung und die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Gelegenheit hatten, in der Beratung ihre Haltung zu einem Thema darzustellen. Dieser Grundsatz

der Mitsprache findet sich im Personalrecht des Kantons und er entspricht einer zeitgemässen Auffassung von Personalführung. Bei strategischen Entscheiden ist es zielführend, die Fachleute, welche die Schule von innen kennen und mit der Sachlage am besten vertraut sind, ernst zu nehmen. Schulleitung und Lehrpersonen sollen die Beschlüsse anschliessend ja auch umsetzen.

## Knackpunkt Personalentscheide

Als Anstellungsbehörde hat der Schulrat auch Personalentscheide zu fällen. Er beschliesst beispielsweise über Ansetzungen von Bewährungsfristen oder über daraufhin allenfalls folgende Kündigungen. In dieser Situation kann die Rolle der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ausgesprochen heikel werden. Berufliche und persönliche Beziehungen zur betroffenen Lehrperson genauso wie Ansprüche an die kollegiale Solidarität – ausgesprochen oder unausgesprochen – führen rasch zu einem Loyalitätskonflikt.

## Der LVB empfiehlt

### «zuhörende Anwesenheit» bei Personalentscheiden

Die Funktion der Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat eignet sich nicht für eine aktive Stellungnahme zu Personalentscheiden. Wer selber bei der gleichen Anstellungsbehörde unter Vertrag steht, verfügt nicht über die notwendige Unabhängigkeit und Unbefangenheit, um bei Personalentscheiden mitzureden.

## Der LVB vertritt die Arbeitnehmerinteressen

Eine wirksame Unterstützung für von personalrechtlichen Massnahmen bedrohte Lehrpersonen kann durch den Berufsverband erfolgen. Der LVB verfügt über

- das nötige Know-how,
- bewährte Kontakte,
- eine professionelle Infrastruktur,
- den gebührenden Respekt
- sowie den notwendigen Schutz durch das kantonale Personalrecht.

Der LVB bietet **seinen Mitgliedern** Beratung und Rechtshilfe in personalrechtlichen Fragen – ein starker Grund für eine Mitgliedschaft!